# Informationen zum Gewerberecht

Gewerbebetreibende sind nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet, eine selbstständige Tätigkeit mit Beginn der Tätigkeit beim Gewerbeamt der VG Ries, in deren Bezirk sich der Sitz des Unternehmens befindet, anzuzeigen.

Auch Änderungen wie Verlegung in eine andere Gemeinde, Erweiterung und Änderung der Tätigkeit sowie die Betriebsaufgabe sind meldepflichtig.

## Beispiele zur Anzeigepflicht:

#### Gewerbeanmeldung

- Beginn bzw. Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit
- Übernahme eines bestehenden Betriebes (Erbfolge, Kauf oder Pacht)
- Errichtung einer Zweigniederlassung bzw. unselbstständigen Zweigniederlassung (räumlich getrennte Niederlassung vom Hauptgeschäft)
- Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk
- Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)
- Gesellschaftereintritt
- Wechsel der Rechtsform

#### Gewerbeummeldung

- Erweiterung des Gewerbes (neu ausgeübte Tätigkeit) oder Aufgabe einer Tätigkeit, Wechsel der Tätigkeit
- Änderung des Namens des Gewerbebetreibenden
- Änderung der Wohnanschrift
- Änderung des Firmennamens
- Nebenerwerb wird zum Haupterwerb
- Haupterwerb wird zum Nebenerwerb

### Gewerbeabmeldung

- Vollständige Aufgabe der Hauptniederlassung, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigniederlassung
- Gesellschafteraustritt
- Wechsel der Rechtsform
- Verlegung in einen anderen Meldebezirk
- Übergabe (Erbfolge, Kauf, Pacht)
- Übergang nach d. Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)